



Vf. 20-IV-98

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluß

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn D.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte S.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 28. Januar 1999

beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird, soweit sie sich gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 19. September 1996 (ER 05 Gs 869/96) richtet, verworfen.

2. Im Übrigen wird festgestellt:

Die Verfügung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 (ER 05 Gs 869/96, 211 Js 45559/96) und der Beschluss des Landgerichtes Leipzig vom 17. März 1998 (11 Qs 4/98) verstoßen gegen das aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf folgende Verbot willkürlicher Entscheidungen.

Diese Entscheidungen werden aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht Leipzig zurückverwiesen.

3. Die Entscheidung ist kostenfrei.

Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die Hälfte seiner notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 20. April 1998 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 19. September 1996 (ER 5 Gs 869/96), durch den die Durchsuchung seiner Wohnung und von Geschäftsräumen der R. GmbH und die Beschlagnahme dort vorgefundener Unterlagen angeordnet worden ist, sowie gegen die Verfügung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 (ER 05 Gs 869/96, 211 Js 45559/96), durch die sein Antrag vom 27. Januar 1998 auf Aufhebung dieser Anordnungen nicht abgeholten worden ist, und gegen den Beschluss des Landgerichtes Leipzig vom 27. März 1998 (11 Qs 4/98), durch den sein als Beschwerde gewerteter Antrag verworfen worden ist.

1. Der Beschwerdeführer ist geschäftsführender Alleingesellschafter der „R. GmbH“ (die vormals unter der Firma „RF. GmbH“ firmierte), und der „R. Grundbesitzgesellschaft mbH L. “. Die von ihm gegründete „H. GmbH“ ist weder im Handelsregister eingetragen noch beim Finanzamt oder Gewerbeamt angemeldet; sie nimmt bisher am Handelsverkehr nicht teil.

Aufgrund einer Anzeige des Schwagers des Beschwerdeführers vom 2. Januar 1995 ermittelte das Landeskriminalamt Sachsen gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts der Geldwäsche. Die Staatsanwaltschaft Leipzig stellte dieses Ermittlungsverfahren im Oktober 1995 gem. § 170 Abs. 2 StPO ein. Sie setzte die Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts des Betruges oder der Untreue zum Nachteil der Treuhandanstalt fort.

Am 17. September 1996 beantragte die Staatsanwaltschaft beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichtes Leipzig wegen des Verdachts der Hinterziehung von Körperschaftssteuer 1990 bis 1993, Gewerbesteuer 1990 bis 1993 und Umsatzsteuer 1990 bis 1993 zugunsten der R. GmbH (vormals RF. GmbH), und der Steuerhinterziehung in noch zu ermittelndem Umfang zugunsten der H. GmbH i.G. die Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers und u.a. der Geschäftsräume der R. GmbH in Leipzig und der Beschlagnahme von Buchführungsunterlagen, Ausgangs- und Eingangsbüchern, Schriftverkehr, Bankbelegen und sonstigen Unterlagen, die für die Durchführung des Strafverfahrens von Bedeutung sein können.

Das Amtsgericht Leipzig entsprach diesem Antrag mit Beschluss vom 19. September 1996 (ER 5 Gs 869/96). Der Verdacht der ihm zur Last gelegten Steuerstraftaten ergebe sich daraus, dass der Beschwerdeführer das Finanzamt durch die Nichtherausgabe von Buchführungsunterlagen anlässlich einer angeordneten Betriebsprüfung über steuerlich relevante Tatsachen in Unkenntnis gelassen habe und gegenüber dem Finanzamt der Pflicht zur Anzeige der H. GmbH i.G. nicht nachgekommen sei und damit das Finanzamt über steuerlich relevante Sachverhalte in Unkenntnis gelassen habe.

Die Wohnung des Beschwerdeführers und der Geschäftsräume der Firma R. GmbH wurden am 22. November 1996 durchsucht. Eine Vielzahl von Gegenständen wurde sichergestellt und beschlagnahmt.

Mit Beschwerde vom 13. Juni 1997 begehrte der Beschwerdeführer die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung und der Anordnung der Beschlagnahme. Ein Anfangsverdacht habe nicht vorgelegen. Die Nichtvorlage von Unterlagen im Rahmen der Betriebsprüfung könne dafür nicht herangezogen werden. Durch massive Beeinträchtigung des Betriebsablaufes sowie urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit von Mitarbeitern

sei die Vorlage unterblieben. Die Beschlagnahmeanordnung entspreche im Übrigen nicht der erforderlichen Bestimmtheit.

Das Landgericht verwarf mit Beschluss vom 26. August 1997, der dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers am 29. August 1997 zuging, die Beschwerde als unbegründet. Die dagegen erhobene weitere Beschwerde des Beschwerdeführers verwarf das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 10. Oktober 1997 als unzulässig.

Am 27. Januar 1998 beantragte der Beschwerdeführer beim Amtsgericht Leipzig „die strafprozessualen Maßnahmen ersatzlos aufzuheben.“ Die Ermittlungen seien abgeschlossen. Die Steuerfahndung habe inzwischen ihren abschließenden Bericht eingereicht. Damit sei der Beschlagnahmezweck erfüllt. Ergänzend wies er darauf hin, dass der Anordnung der Durchsuchung und der Beschlagnahme rechtsstaatliche Gründe entgegenstünden. Die Betriebsprüfung sei im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nach Absprache mit dem Landeskriminalamt Sachsen und der Steuerfahndung erfolgt. Dies ergebe sich aus Aktenvermerken zu „Rundum-Ermittlungen zur Vorbereitung der Durchsuchung“. Es habe deshalb die Verpflichtung bestanden, ihn auch im Rahmen der Betriebsprüfung als Beschuldigter auf das eingeleitete Ermittlungsverfahren hinzuweisen. Dies sei pflichtwidrig unterlassen worden, um unter Hinweis auf die unterlassene Mitwirkung einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss zu erschleichen. Eine Mitwirkungspflicht habe für ihn als Beschuldigten nicht bestanden.

Das Amtsgericht Leipzig half mit Verfügung vom 26. Februar 1998 „der Beschwerde... vom 27.01.1998 ... gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Leipzig vom 19.9.1996 nicht ab“ und legte die Akten dem Landgericht Leipzig zur Entscheidung über die Beschwerde vor. Mit Beschluss vom 17. März 1998, der dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers am 20. März 1998 zuging, verwarf das Landgericht Leipzig den als Beschwerde gewerteten Antrag des Beschwerdeführers vom 27. Januar 1998 als unbegründet. Es bezog sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung und der Beschlagnahmeanordnung auf die Begründung seines Beschlusses vom 26. August 1997 und wies ergänzend daraufhin, dass nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien. Die Beschlagnahmegegenstände würden deshalb bis zum Abschluss der Ermittlungen noch benötigt.

Die Staatsanwaltschaft erhob am 6. April 1998 gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen des Verdachts, sich bei der Umsatzsteuervoranmeldung für April 1996 einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht zu haben. Zugleich stellte sie gern. § 154 Abs. 1 StPO die Ermittlungsverfahren wegen Hinterziehung von Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 1993 bis 1994 bezüglich der Firma R. Grundbesitzgesellschafts mbH, Z., sowie wegen der Hinterziehung von Körperschaftssteuer für das Jahr 1995 bezüglich der Firma H. GmbH L. i.G. ein.

2. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Rechte aus Art. 30 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 33 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 und Art. 31 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf durch den Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 19. September 1996 und die Verletzung seiner Rechte aus Art. 30 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 1, Art. 78 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf durch die Verfügung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 und den Beschluss des Landgerichtes Leipzig vom 17. März 1998. Die Durchsuchungsanordnung sei grob fehlerhaft und rechtswidrig zustandegekommen. Die Betriebsprüfung sei, wie sich aus den Ermittlungsakten ergebe, Teil eines gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gewesen. Darauf sei er nicht hingewiesen worden. Als Beschuldigter eines Strafverfahrens habe für ihn keine Mitwirkungspflicht bestanden. Die Nichtherausgabe von Geschäftsunterlagen hätte deshalb nicht als Verschleiern steuerrelevanter Tatsachen gewertet werden dürfen. Die Anordnung der Durchsuchung seiner Wohnung und der Geschäftsräume der R. GmbH verletze ihn in dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Durch die Beschlagnahme werde darüber hinaus in unzulässiger Weise sein Recht auf unbeeinträchtigte Ausübung seines Berufes verletzt. Er sei daran gehindert, gegen die im parallel laufenden Steuerveranlagungsverfahren festgesetzten Abgaben in substantiierter Form vorzugehen. Dies beeinträchtige sein Eigentumsrecht. Das Amts- und Landgericht habe sein Vorbringen, für ihn habe keine Mitwirkungspflicht bestanden, nicht gewürdigt und damit sein Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt und gegen das Willkürverbot verstoßen. Die Fortdauer der Beschlagnahme widerspreche rechtsstaatlichen Prinzipien. Für den Zeitraum bis 1993 habe kein strafrechtlich relevanter Verdacht bestanden. Die erhobene Anklage betreffe die Umsatzsteuer 1996. Es bestehe deshalb kein unmittelbarer Zusammenhang mit den bereits eingestellten Verfahren. Die Unterlagen seien für die Verfahrenssicherung im Übrigen nicht mehr erforderlich. Es fehle auch eine nähere Eingrenzung der Beschlagnahme. Ergänzend weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass er

durch die Teilnahme der Beamten des Landeskriminalamtes an der Durchsuchung in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden sei.

3. Der Sächsische Staatsminister der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 19.9.1996 und die Verfügung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 richtet, für unzulässig, im Übrigen für unbegründet.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie sich gegen den Beschluss des Landgerichtes Leipzig vom 19. September 1996 richtet, unzulässig, weil sie nicht innerhalb der einmonatigen Einlegungsfrist des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG erhoben wurde. Die gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 19. September 1996 erhobene Beschwerde hat das Landgericht Leipzig mit Beschluss vom 26. August 1997, der dem Beschwerdeführer am 29. August 1997 zugeing, als unbegründet verworfen. Bei Eingang der Verfassungsbeschwerde am 20. April 1998 war daher die Einlegungsfrist des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG abgelaufen. Die Monatsfrist wurde nicht durch den Zugang des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Dresden vom 10. Oktober 1997 erneut in Lauf gesetzt. Die weitere Beschwerde war offensichtlich unzulässig (§ 310 StPO). Ein offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel vermag die Beschwerdefrist nicht erneut in Gang zu setzen, weil anderenfalls der Beschwerdeführer den Beginn des Verfassungsbeschwerdeverfahrens beliebig hinausschieben könnte (vgl. BVerfGE 28, 1).
2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 und den Beschluss des Landgerichtes Leipzig vom 17. März 1998 richtet, ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

Die Verfügung des Amtsgerichts ist mit der Verfassungsbeschwerde anfechtbar. Das Amtsgericht hat mit dieser Verfügung über den Antrag des Beschwerdeführers vom 27. Januar 1998, mit dem er - wie sich aus Wortlaut und Begründung ergibt - die Aufhebung der Beschlagnahme gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO durch dieses Gericht erstrebte, entschieden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse an einer Überprüfung dieser Ent-

scheidung. Dies besteht insbesondere dann, wenn das Gericht von dem erklärten Willen des Beschwerdeführers abweichend dessen Antrag als Beschwerde wertet.

3. Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung des Verfahrensrechts des Bundes durch das Amts- und das Landgericht Leipzig auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz inhaltsgleichen subjektiven Rechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (vgl. BVerfGE 96, 345; SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 1998, Vf. 1-IV-95). Art. 30 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 1, Art. 78 Abs. 2 und 3 Satz 1, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf sind in dem hier in Betracht kommenden Anwendungsbereich mit Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 3 Abs. 1 GG nach Maßgabe und Umfang inhaltsgleich.
4. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit sie sich gegen die Verfügung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 richtet. Die angegriffene Entscheidung verstößt gegen das aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf folgende Verbot willkürlicher Entscheidungen. Die Wertung des Antrages des Beschwerdeführers vom 27. Januar 1998 als Beschwerde ist bei verständiger Würdigung derart unverständlich, dass sie sachlich schlechterdings unhaltbar und damit objektiv willkürlich ist.

Der Antrag wurde nach Abschluss des vorausgegangenen Beschwerdeverfahrens gestellt. Der Wortlaut und die Begründung des Antrages unter I. ergaben zweifelsfrei, dass der Antragsteller aufgrund von Umständen, die nach seiner Behauptung nach der Beschlagnahmeanordnung und der ergangenen Beschwerdeentscheidung eingetreten waren, die Aufhebung der Beschlagnahme durch den zuständigen Ermittlungsrichter gem. § 98 Abs. 2 StPO erstrebte. Es wird auf den behaupteten Abschluss der Ermittlungen, die Vorlage des abschließenden Berichts der Steuerfahndung hingewiesen und der Beschlagnahmезweck als erfüllt bezeichnet. Unter II. der Begründung wird ergänzend der nicht bestehende Tatverdacht und ein Verwertungsverbot angeführt. Es fehlt jeder Hinweis, dass eine Überprüfung der Beschlagnahme durch das Beschwerdegericht gewollt war.

Die Beurteilung des Antrags vom 27. Januar 1998 als Beschwerde, für die sich keine sachlich zureichenden, plausiblen Gründe finden lassen, stellt, ohne dass es auf subjektive Umstände oder Verschulden des Gerichts ankommt, einen Verstoß gegen das aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf folgende Verbot willkürlicher Entscheidungen dar (vgl. Beschluss des VerfGH vom 27.06.1996 - Vf. 48 und 49 IV-94).

Der Beschwerdeführer hat diesen konkreten Verstoß zwar nicht ausdrücklich gerügt. Dies hinderte den Verfassungsgerichtshof jedoch nicht, im Rahmen der zulässigen Verfassungsbeschwerde seine Prüfung hierauf zu erstrecken (BVerfGE 71, 202 [204]; 58, 163 [167]).

Die Verfügung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 beruht auf dieser verfassungswidrigen Abwägung. Das Amtsgericht hat sich darauf beschränkt, gem. § 306 StPO festzustellen, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird. Von einer Begründung dieser Entscheidung, die im Rahmen des § 306 StPO nicht für erforderlich angesehen wird (KG VRS 38, 127), hat es abgesehen.

Das Amtsgericht hat dadurch gegen die gem. § 98 Abs. 2 StPO gebotene, mit Gründen zu versehende Entscheidung, ob die fortdauernde Beschlagnahme aufgrund veränderter Umstände aufzuheben (Karlsruher Kommentar StPO 3. A. Rdnr. 17 und 27 zu § 98) oder weiterhin erforderlich ist, unterlassen. Dabei war unter Berücksichtigung des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verfahrensstandes zu überprüfen, ob die Schwere des in der Beschlagnahme liegenden Eingriffes noch in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Vorwurfes und der Bedeutung des Beweisgegenstandes steht (BVerfG wistra 1995, 139, 140). Die Beschlagnahme stellt einen schwerwiegenden Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich des Betroffenen dar. Sie steht daher, wie alle Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren (vgl. BVerfGE 27, 211 [219]) unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfGE 20, 162 [136f.]; 42, 212 [220]; 44, 353 [372]; zuletzt BVerfGE 96, 44). Dieser Grundsatz verlangt, dass die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein muss und die mit ihr verbundenen Eingriffe nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärkung des bestehenden Tatverdachts stehen darf (vgl. BVerfGE 9, 89 [97]; 17, 108 [117]). Im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ist für eine angemessene Begrenzung der Zwangsmaßnahme Sorge zu tragen, damit der Eingriff in die Grundrechte meßbar und kontrollierbar bleibt und damit rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügt (BVerfG Strafverteidiger 1990, 483).

Zu dieser Prüfung bestand besonderer Anlass. Seit Anordnung der Beschlagnahme waren 17 Monate vergangen. Die Steuerfahndungsstelle hatte am 15. Dezember 1997 ihren Ermittlungsbericht vorgelegt.

5. Auch der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 17. März 1998 verletzt den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf). Indem das Landgericht den Antrag

vom 27. Januar 1998 ebenfalls als Beschwerde gewertet und diese als unbegründet zurückgewiesen hat, hat es den in der Entscheidung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 enthaltenen Grundrechtsverstoß aufrechterhalten. Das Landgericht hätte statt dessen die Sache zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO an das Amtsgericht zurückgeben müssen.

Die Verfügung des Amtsgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1998 und der Beschluss des Landgerichtes Leipzig vom 17. März 1998 sind deshalb aufzuheben. Die Sache ist an das Amtsgericht zurückzuverweisen, das unter Beachtung der dargelegten Grundsätze über die beantragte Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden hat.

6. Auf die Begründetheit der übrigen Rügen kommt es nicht an, da die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer jedenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 und 3 SächsVerfGHG.

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute